

Am 20. September 2007 fand in der Bel Etage der Wiener Rechtsanwaltskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen (www.chsh.at) ein Vortrag mit dem Titel „Japanisches Recht – Ein Streifzug“ statt. Organisatoren waren neben den Gastgebern die NIPPON Österreichisch – Japanische Gesellschaft (www.noelj.at) und J-Law, die Österreichisch Japanische Juristenvereinigung (www.j-law.at). Erklärtes Ziel dieser Veranstaltung war es, dem interessierten österreichischen Publikum ausgewählte Aspekte des japanischen Rechts in seinen Grundzügen näher zu bringen.

Die Vortragenden waren Dir. Werner Wiessböck, Assistant Director der JETRO (Japan External Trade Organisation) und die Mitglieder des Vereins J-Law Amie Okamoto (United Nations), Dr. Alexander Taiyo Scheuwimmer (Rechtsanwaltsanwältin in Wien), Mag. Hartwig Handsur (Richteramtsanwältin) und Mag. Emanuel Ludwig (Rechtsanwaltsanwältin in Wien). Nach einer Begrüßung durch den Moderator Dr. Benedikt Spiegelfeld, Partner bei CHSH, sowie Dir. Roman Ziegler, Präsident der NÖJG, hielt Dir. Wiessböck einen Eröffnungsvortrag in dem er insbesondere die Bedeutung Japans als Wirtschaftsmacht unterstrich und Möglichkeiten aufzeigte, die sich ausländischen Wirtschaftstreibenden in Japan bieten. Es folgte ein Referat von Dr. Scheuwimmer in dem der Stellenwert japanischen Rechts erklärt wurde. Gleichzeitig wurde eine kurze Geschichte des japanischen Rechts präsentiert. Es folgte eine Darstellung des japanischen Gesellschaftsrechtes durch Mag. Ludwig. Nach einer kurzen Pause trug Dr. Scheuwimmer über japanisches Wettbewerbsrecht vor. Es folgte ein Vortrag über japanisches Arbeitsrecht durch Mag. Handsur. Zuguterletzt bot Frau Okamoto einen Einblick in ausgewählte Aspekte des Rechts an geistigem Eigentum und Steuerrecht in Japan.

Ab dieser Ausgabe soll in einer drei Ausgaben umfassenden Reihe der wesentliche Inhalt dieses Vortrages zusammengefasst werden. Die Vortragenden haben sich bereit erklärt, für die Leser der Brücke über ausgewählte Bereiche des japanischen Rechts zu schreiben. Den Anfang macht ein Aufsatz über den Stellenwert von Recht in Japan, der gleichzeitig einen kurzen Überblick über die japanische Rechtsgeschichte bieten wird.

Allgemeines

Japan gilt in unseren Breitengraden nicht zuletzt deswegen als besonders exotisch weil die kulturellen Unterschiede zum Teil enorm sind. Vieles in der Denkweise der Japaner und im japanischen Alltag unterscheidet sich so stark von den Denkmustern und Handlungsweisen im „Westen“, dass man es als Außenstehender oft nicht nachvollziehen kann. Recht ist einer der Faktoren, die wesentlich zur Kultur eines Landes beitragen. Es steuert – auch wenn sich der Einzelne dessen gar nicht bewusst ist – nicht nur das Wirtschaftsleben sondern beeinflusst die Gesellschaft als Ganzes. In Japan verhält sich das nicht anders. Und trotzdem

恥
(はじ) Schande
(Haji)

bei denen ein Beteiligter mit Staatsgewalt auftritt. In einer Steuerangelegenheit steht dem Steuerzahler z.B. das Finanzamt gegenüber; dieses tritt mit Staatsgewalt auf. Außer dem Straf- und dem Steuerrecht gehört z.B. das Straßenverkehrsrecht oder das Fremdenrecht zum öffentlichen Recht. Privatrecht hingegen sind jene Normen bei denen keiner der Beteiligten Staatsgewalt hat; die involvierten Personen sind theoretisch gleichberechtigt.

Nimmt man bei einer Bank ein Darlehen auf und zahlt es in der Folge nicht zurück muss die Bank – wie jeder andere auch – die Gerichte bemühen; sie hat keine andere Möglichkeit ihren Anspruch durchzusetzen. Es handelt sich hierbei um eine

Eine kurze Geschichte des japanischen Rechts (Teil 1):

Japanisches R

bestehen schon auf dieser Ebene – dem Stellenwert, den Recht einnimmt – einige große Unterschiede.

Aber als erstes seien ein paar Grundbegriffe aus der Welt des Rechts erklärt: Zunächst ein Mal zum Begriff „Recht“ selbst: Recht wird gemeinhin als die Summe aller Normen, die das Zusammenleben der Menschen regeln und staatlich durchgesetzt werden, definiert. Viele setzen Recht mit Strafrecht gleich. Und tatsächlich ist Strafrecht auch der „Prototyp des Rechts“: Der Staat verbietet gewisse Handlungsweisen und bedroht jene, die sich nicht an diese Normen halten mit Strafe. In Wahrheit aber ist Strafrecht nur ein sehr kleiner Bereich des Rechts.

Grob gesprochen lässt sich Recht in öffentliches Recht und Privatrecht einteilen. Öffentliches Recht sind jene Normen,

Frage des so genannten allgemeinen Zivilrechts. Daneben sind z.B. Arbeitsrecht, Unternehmensrecht oder Mietrecht – zumindest Großteils – dem Privatrecht zuzuordnen.

Rechtspraxis in Japan

Der wesentlichste Unterschied zwischen „westlichem Recht“ und japanischem Recht liegt in der geringen Bedeutung von Privatrecht in Japan. In Bereichen in denen sich die Beteiligten – theoretisch – gleichberechtigt gegenüberstehen und zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche die Gerichte in Anspruch nehmen müssen spielt Recht in Japan eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dem entsprechend gering ist die Bedeutung von Gerichten. Öffentliches Recht hingegen hat in Japan eine hohe Bedeutung. Die Frage ob sie gleich hoch ist wie in Europa und den USA oder ob sie höher ist, lässt sich

法
(はう) Recht
(Hó)

nicht eindeutig beantworten. Fest steht nur, dass – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen – ein gravierender Unterschied zur Bedeutung von Privatrecht besteht. In der Folge spielen Behörden, die – wir erinnern uns – mit Staatsgewalt auftreten eine viel größere Rolle.

Ein weiterer Unterschied besteht in der geringen Bedeutung die in Japan der geschriebene Gesetzestext hat. Anders als beispielsweise in Österreich ist in Japan mit dem Studium der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen noch nichts gewonnen. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der USA, die ein ähnliches System haben, müssen in Japan noch andere Faktoren berücksichtigt werden, z.B. Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, Richtlinien, die die zuständigen Stellen erlassen haben; die Verwaltungs-



der Beteiligten besonders wankelmütig sein und auch eine großartige Änderung des Umfeldes ist nicht notwendig. Bei jedem Vertragsabschluß sollte unbedingt

versucht man in Japan auch gerichtliche Auseinandersetzungen nach Möglichkeit aus dem Weg zu gehen. Sowohl das Klagen wie auch ein Geklagtwerden sind für Japaner mit einem Gesichtverlust verbunden und es gilt diese unangenehme Situation möglichst zu vermeiden.

Rechtsgeschichte

Um die großen Unterschiede zwischen der japanischen Rechtspraxis und der Rechtspraxis in anderen Ländern zu begreifen bedarf es eines Blickes in die Rechtsgeschichte. Die japanische Rechtsgeschichte kann grob in drei Phasen gegliedert werden: Die Zeit bis 1854; die Periode von 1854 bis 1945 und die neuere Rechtsgeschichte Japans seit 1945.

In der ersten der drei Phasen kam es zu einer Rezeption chinesischen Rechts. Mit der steigenden Bevölkerung und mit

echt – ein Streifzug

praxis; und je nach Rechtsgebiet noch eine Fülle anderer Umstände.

Ebenso ist die japanische Rechtspraxis von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des geschriebenen Vertragstextes geprägt. Wer im Umgang mit einem japanischen Geschäftspartner all zu stur auf den Wortlaut einer Urkunde beharrt, wird nur Unverständnis ernten; und wenn es zu einem Rechtsstreit vor einem japanischen Gericht kommen sollte, wird er dort ebenfalls nur

bedingt erfolgreich sein. Was mündlich – oder womöglich überhaupt stillschweigend aber konkludent – vereinbart wurde, ist für die meisten Japaner eben fast genau so wichtig wie das was dann niedergeschrieben wurde. Ebenso ist das Nachverhandeln von Verträgen in Japan nichts Unübliches. Dazu muss gar nicht einer

immer die Möglichkeit einer Nachverhandlung berücksichtigt werden.

Zuguterletzt zeichnet sich die japanische Rechtspraxis dadurch aus, dass die Japaner ein andersartiges Rechtsgefühl haben als beispielsweise die Österreicher. Dies ist nur eine Folge der bereits genannten Aspekte. Sie prägt die alltägliche Handhabung des Rechts in Japan aber sehr. Am stärksten ist dies dadurch bedingt, dass Privatrecht wie gesagt einen sehr niedrigen Stellenwert hat. Private Rechtsstreitigkeiten wie sie für österreichische oder deutsche Rechtsanwälte und Richter auf der Tagesordnung stehen sind in Japan weitaus unüblicher. Schon allein die Involvierung in einen gerichtlichen Rechtsstreit – und sei es nur als Zeuge! – ist in Japan mit einer gewissen Anrührbarkeit verbunden. Dem entsprechend

der Ausdehnung des Staatsgebietes des jungen Japans wurde ein effektives Staatswesen erforderlich. Ein solches wurde im siebenten nachchristlichen Jahrhundert nach chinesischem Vorbild geschaffen. Ein Privatrecht gab es – anders als in Europa – damals in Japan noch nicht; nur in einzelnen kleineren Bereichen gab es Vorschriften, so z.B. im Erbrecht und Familienrecht. In der Folge fehlten juristische Berufe und Institutionen: Es gab weder hauptberufliche Rechtsanwälte oder Verteidiger noch Richter. Auch Rechtswissenschaft war in dieser ersten Epoche der japanischen Rechtsgeschichte so gut wie nicht existent.

In der Edo-Ära seit 1603 schottete sich Japan von der Außenwelt ab. Das Land prosperierte zwar (Tokio ist seit dem 18. Jahrhundert stets die größte oder zweitgrößte Stadt der Welt), geriet aber technologisch stark ins Hintertreffen. Nach-

名誉

(めいよ)

Ehre
(Meiyo)

dem sich das Land im Jahr 1854 öffnete, wurde daher rasch möglichst viel vom Versäumten nachgeholt. Im Zuge dessen wurde auch versucht ein modernes Rechtssystem einzuführen. Aufgrund einer vergleichbaren politischen Lage wurde unter anderem am damals jungen deutschen Reich Anleihe genommen. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch war Vorbild für das japanische Bürgerliche Gesetzbuch. (Nicht übernommen wurde lediglich das deutsche Erb- und Familienrecht.) Andere Rechtsordnungen die damals Pate standen waren die österreichische, die französische und die niederländische. Vereinzelt sind noch immer Spuren dieser europäischen Systeme im japanischen Recht zu finden.

Dieser Import von ganz andersartigem Recht brachte aber Probleme mit sich. Die fremden Rechtsordnungen „passten“ nicht zu der japanischen Gesellschaft. Die Änderungen wurden vielfach als zu radikal empfunden. Symptomatisch dafür war, dass für zahlreiche der Begriffe, die nunmehr erforderlich waren Worte und Zeichen im Japanischen fehlen. Die Menschen hatten kein „Gefühl“ für dieses neue Recht. Vielfach herrschte eine sehr starke Abneigung gegenüber der neuen Ordnung und diese Haltung ist für die heutige japanische Rechtspraxis mitverantwortlich.

In den Jahren nach 1945, während sich Japan unter starkem Einfluss der USA befand, kam es zu einer neuerlichen Rezeption, diesmal von US-amerikanischem Recht. Diese Änderungen fielen aber weit weniger radikal aus

wie bei der Übernahme europäischen Rechts nach 1854. Ein weiterer wesentlicher Faktor in dieser dritten Phase der japanischen Rechtsgeschichte ist die Globalisierung. Die Japanische Wirtschaft ist teilweise stark exportorientiert. Darüber hinaus ist Japan Mitglied in zahlreichen internationalen Organisationen (WTO, APEC, ASEAN+3/ARF, UNO). Dies

義理
(ぎり) Verpflichtung
(Giri)

bringt eine Harmonisierung auf internationaler Ebene mit sich.

Surrogate für Recht

Nachdem wenigstens einige der Ursachen dafür, dass Recht in Japan eine derartig andere Rolle spielt als bei uns gefunden wurden, bleibt die Frage was die Lücke füllt, die nach „westlichem“ Verständnis zurück bleibt, wenn ein Recht fehlt. Was sorgt dafür, dass das japanische Zusammenleben und nicht zuletzt die japanische Wirtschaft so reibungslos funktioniert, wenn nicht das Recht?

Zunächst muss noch ein Mal betont werden, dass sich dieses Fehlen auf das Privatrecht beschränkt. Nur dort, wo sich Private gegenüberstehen fehlt das in Europa und den USA so gerne bemühte Rechtssystem.

Eines der Surrogate ist das Gefühl für moralische Verpflichtungen, Giri. Es handelt sich dabei um ein universelles besonders stark ausgeprägtes Empfinden. Dieses besteht vor Allem

gegenüber Vorgesetzten und übergeordneten Institutionen sowie Älteren. Aber auch die Verpflichtung, die beispielsweise der Gastgeber einem Gast gegenüber empfindet wird Giri genannt. Dadurch, dass dieses Gefühl – auch ohne irgendwo explizit festgehalten zu sein und obwohl es nicht (zumindest nicht staatlich) durchgesetzt wird – deutlich stärker ausgeprägt ist als in anderen Kulturen, spielt das Recht eine geringere Rolle.

Eine mindestens gleich bedeutende Rolle spielt das japanische Streben nach Harmonie. Dieses Ideal, das von jedem Japaner angestrebt wird, beinhaltet eine absolute Aversion gegen Konflikte. Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Aspekt der konfuzianischen Lehre, die tief in der japanischen Kultur verwurzelt ist.

Ein weiterer bedeutender Faktor ist die

Scham. Japaner haben große Angst vor Schande, davor ihr Gesicht zu verlieren. Im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ist damit nicht nur die Angst einen solchen Streit zu verlieren gemeint, sondern auch die Angst überhaupt damit in Berührung zu kommen: Aufgrund der bereits genannten Gründe hat Streit in Japan eine noch negativere Konnotation als in anderen Kulturkreisen. Daher will möglichst niemand in Streitigkeiten involviert sein.

Ein anderer Ersatz für Recht ist das stark ausgeprägte Gruppenzugehörigkeitsgefühl der Japaner. Die japanische Gesellschaft ist streng vertikal organisiert. Dies betrifft vor Allem Unternehmen: Die Solidarität der Japaner gegenüber Ihrem Arbeitgeber erfasst zahlreiche Lebensbereiche und reicht weit in das Privatleben hinein. Die Wahrscheinlichkeit von Rechtsstreitigkeiten wird dadurch noch ein Mal verringert.

Schließlich spielen ganz allgemein Werte wie Ehre, Ruf, Tradition, Seniorität und Moral in Japan eine sehr große Rolle. Anders als in vielen anderen Ländern, handelt es sich dabei nicht bloß

um Lippenbekenntnisse, sondern um gelebte Praxis die das tägliche Leben beeinflussen. Sie sind derartig präsent, dass Recht endgültig in den Hintergrund gedrängt wird.

Fazit

Japan weist – auch – auf dem Gebiet des Rechts einige fundamentale Unterschiede zu anderen Ländern auf. Insbesondere der Stellenwert von Privatrecht ist in Japan ein ganz anderer als beispielsweise in Mitteleuropa. Dies hat seine Ursache vor allem in der Geschichte Japans; es hat sich gezeigt, dass die Übernahme fremder Rechtsordnungen mit erheblichen Risiken verbunden ist. Die Rolle, die in anderen Ländern das Rechtssystem spielt, wird in Japan teilweise von anderen kulturellen und gesellschaftlichen Phänomenen und Einrichtungen übernommen.

Dr. Alexander T. Scheuwimmer

系列
(けいれつ) Gruppe
(Keiretsu)

調和
(ちょうわ) Harmonie
(Chouwa)